

INFORMATIONSBLATT ZUR ERHEBUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN VON KAPITAL- UND PERSONENGESELLSCHAFTEN

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) sind die Namen und Anschriften der wirtschaftlich Berechtigten von Kapital- oder Personengesellschaften im Rahmen der Kundidentifizierung mit Hilfe des Formulars „**Identifizierungsnachweis BCA AG - natürliche Person**“ zu erheben.

Als **wirtschaftlich Berechtigter** einer Kapital- oder Personengesellschaft kommen **ausschließlich natürliche Personen** in Betracht

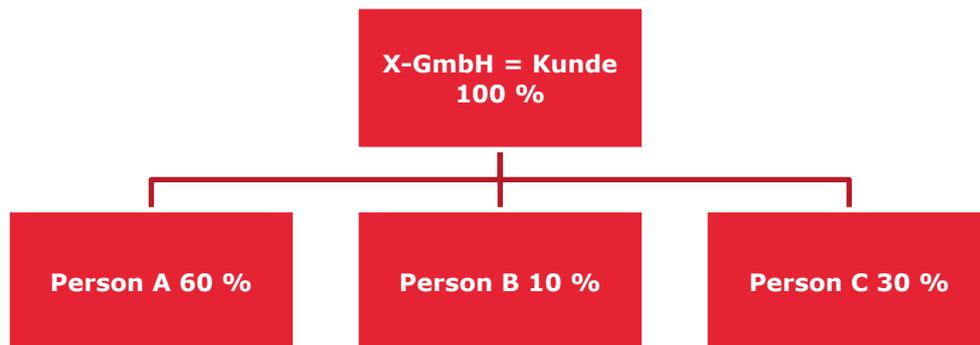
1. in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle diese steht oder
2. auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert (*Beispiel zu Fall 1*) oder
2. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (*Beispiel zu Fall 2*).

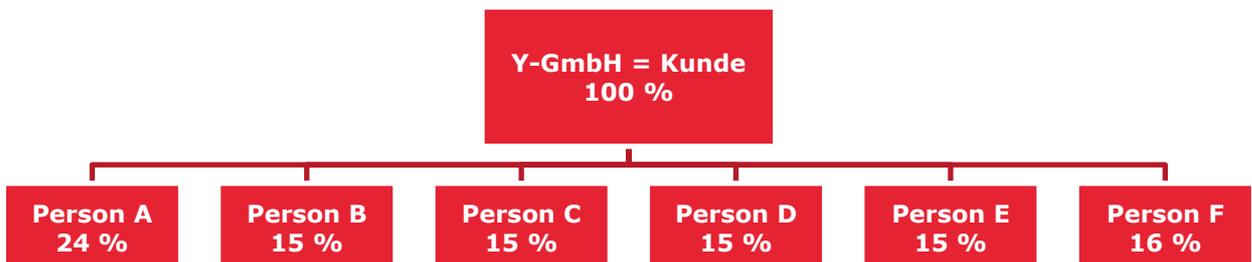
Der wirtschaftlich Berechtigte bei einstufigen (unmittelbaren) Beteiligungsstrukturen

Beispiel zu Fall 1:



Personen A und C sind wirtschaftlich Berechtigte, da sie jeweils mehr als 25% der Anteile an der X-GmbH halten.

Beispiel zu Fall 2:



Person A ist wirtschaftlich Berechtigter, da sie eine vergleichbare Kontrolle auf die Y-GmbH hat.

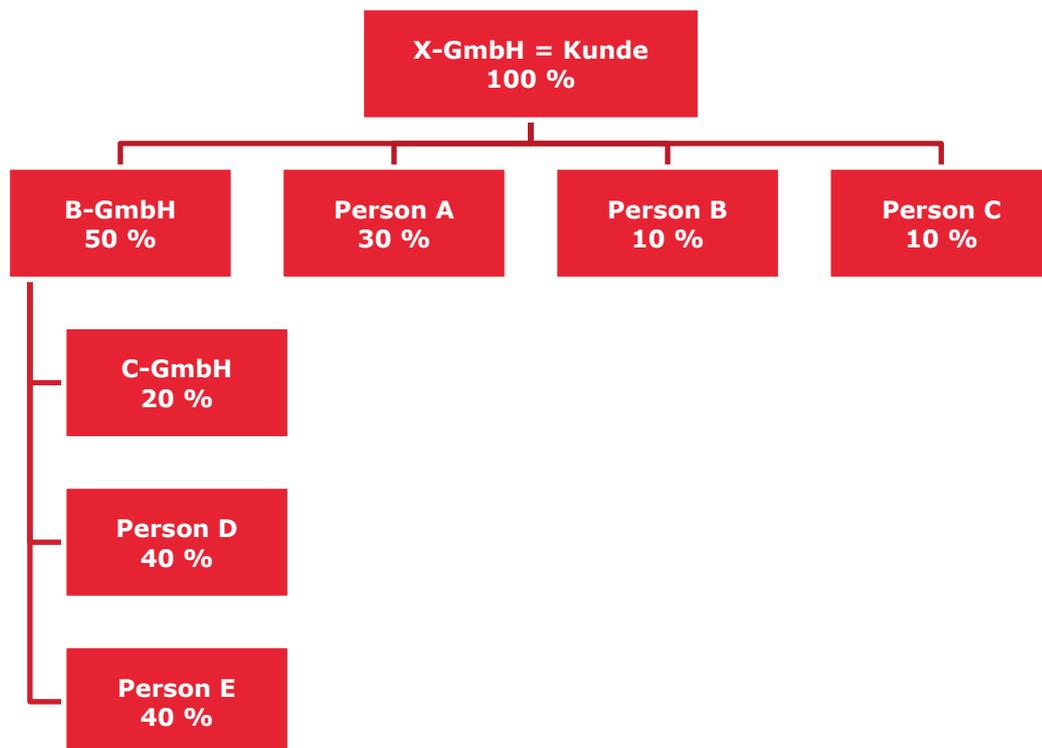
Bei **mehrstufigen Beteiligungsstrukturen** und Konzernverflechtungen (also in Fällen, in den Anteile nicht nur von natürlichen Personen gehalten werden) werden häufig Kapital- oder Personengesellschaften an dem Kunden beteiligt sein oder über entsprechende Vertragskonstruktion mittelbar Einfluss auf den Kunden ausüben. Besteht eine entsprechende Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile oder werden mehr als 25% der Stimmrechte durch eine Kapital- oder Personengesellschaft kontrolliert, so sind die wirtschaftlich Berechtigten auch dieser Gesellschaften zu erheben.

Für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen sind die natürlichen Personen zu ermitteln, die auf der ersten Beteiligungsstufe diejenigen zwischengeschalteten Gesellschaften kontrollieren, die mehr als 25% der Anteile an dem Kunden halten. Auf der zweiten Beteiligungsstufe ist zu prüfen, welche natürliche Person die Gesellschaft tatsächlich beherrscht (Mehrheitsbeteiligung oder Stimmrechtskontrolle). Diese natürlichen Personen sind dann jeweils wirtschaftlich Berechtigte. Das bedeutet, dass die von einer zwischengeschalteten Gesellschaft gehaltenen Anteile der natürlichen Person zugerechnet werden, die die zwischengeschaltete Gesellschaft kontrolliert bzw. beherrscht, also die tatsächliche Möglichkeit der Steuerung der zwischengeschalteten Gesellschaft hat.

Der wirtschaftliche Berechtigte bei mehrstufigen (mittelbaren) Beteiligungsstrukturen

Beispiel:



Person A ist als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, da ihre Beteiligung über 25% liegt.

Person D und E sind als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, da ihre Beteiligung jeweils über 25% liegt.

Sog. fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigte ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners. Hat ein Vertragspartner mehrere gesetzliche Vertreter, Gesellschafter oder Partner, reicht die Erfassung einer Person.